

Neufassung der Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Hildesheim

Aufgrund von § 37 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) hat das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission (17.01.2017) am 13.12.2016 folgende Neufassung der Richtlinie zur Verwendung von Studienqualitätsmitteln an der Universität Hildesheim beschlossen:

Präambel

¹Die Stiftung Universität Hildesheim verwirklicht in der Tradition der alteuropäischen *universitas magistrorum et scholarium* moderne Formen studentischer Mitwirkung. ²Die Entwicklung der **Studierendenuniversität** ist gemeinsamer Auftrag aller Mitglieder der Hochschule. ³Das aus den Konzepten **Profiluniversität** und **Stiftungsuniversität** bestehende Leitbild der Hochschule wird aufgrund einer umfassenden studentischen Partizipation um das Konzept der **Studierendenuniversität** erweitert. ⁴Diesem Zweck dienen die in dieser Richtlinie geregelten Mitbestimmungsrechte der Studierenden über die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

§ 1

Verwendungszweck der Studienqualitätsmittel

(1) ¹Das Land Niedersachsen gewährt der Universität zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zusätzliche Studienqualitätsmittel. ²Sie werden vorrangig verwendet, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. ³Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.

(2) ¹Maßnahmen, die nicht dem Zweck nach Absatz 1 dienen, dürfen nicht aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden.

(3) ¹Maßnahmen, die aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden, lassen die Kapazität des betroffenen Studiengangs bzw. der betroffenen Studiengänge unberührt. ²Das wissenschaftliche und sonstige Lehrpersonal, das aus den Studienqualitätsmitteln finanziert wird, bleibt bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt (§ 9 Satz 3 NHZG).

§ 2

Präsidium

Das Präsidium erarbeitet in eigener Verantwortung und auf Antrag während des jeweils laufenden Semesters Vorschläge zur Verwendung der Studienqualitätsmittel für das kommende Semester und leitet diese zur Entscheidung der Studienqualitätskommission zu. Dem Präsidium bleibt die abschließende Beschlussfassung vorbehalten. Die Vorschläge sollen für jede Maßnahme den zu erwartenden Nutzen und die zu erwartenden Kosten enthalten. Antragsberechtigt nach Satz 1 ist jedes Mitglied der Universität. Der Antrag muss die Angaben nach Satz 3 enthalten.

§ 3

Studienqualitätskommission (KfS)

(1) Die Studienqualitätskommission berät und entscheidet über die Vorschläge des Präsidiums. Sie teilt dem Präsidium hinsichtlich der angenommenen Vorschläge mit, dass das Einvernehmen zur Förderung der Anträge besteht. Sie überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Studienqualitätsmittel. Von der Studienqualitätskommission nicht angenommene Vorschläge werden nicht gefördert. Eine erneute Antragstellung ist möglich.

(2) Sie prüft den Rechenschaftsbericht des Präsidiums über die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

(3) Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünfzig von hundert der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Kommission gilt sodann als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Lauf der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung zu den anwesenden Mitgliedern. Stellt die Sitzungsleitung Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Umlaufverfahren ist jedem Mitglied der Kommission der Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Die Mitteilung muss das Ende der Frist zur Rücksendung enthalten. Die Frist darf frühestens zwei Wochen nach Aufgabe zur Post bzw. elektronischer Versendung enden. Nicht bis zum Ablauf der Frist eingegangene Stimmen sind als ungültig zu werten. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur einstimmig gefasst werden.

(5) Soweit die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Fachbereiche verteilt sind, treten an die Stelle der Studienqualitätskommission die Studienkommissionen. Absatz 2 findet keine Anwendung. Diese Richtlinie findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die erforderlichen Berichte von der Universitätsverwaltung erstellt werden.

§ 4

Zentrale Maßnahmen

(1) ¹Zentrale Maßnahmen sind insbesondere

- a) die Finanzierung von Lehrpersonal, dessen Beschäftigung das für Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzt oder vertieft,
- b) Verbesserung des Mentorings und Schaffung zusätzlicher Tutorien,
- c) die Verlängerung der Öffnungszeiten der Bibliothek und die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- d) die Einrichtung zusätzlicher Lern- und Gruppenarbeitsplätze und die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu vorhandenen Arbeitsplätzen,
- e) die Verbesserung der zentralen Studienberatung und des zentralen Informationsangebots für in- und ausländische Studierende durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals,
- f) die Verbesserung der Serviceangebote (z. B. bezogen auf Praktika und die Vermittlung in die Erwerbstätigkeit durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals),
- g) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austausches zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender,

- h) die Verbesserung der IT-Versorgung der Studierenden (Computerzugänge, Funknetz, Notebookarbeitsplätze),
- i) die Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung von Lehr- und Laborräumen sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen,
- j) die Verbesserung der Angebote im Bereich Sprachen, hinsichtlich des Erwerbs sozialer Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals,
- k) die Verbesserung der für die Studierenden bereitgestellten Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung, Hochschulsport, kulturelle Angebote und psychosoziale Beratung),
- l) Modellprojekte zur Förderung von Studium und Lehre,
- m) Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung i. S. d. Buchstaben a) bis m), der Vereinbarkeit von Familie und Studium sowie
- n) Vorfinanzierung dezentraler Maßnahmen.

§ 5 Dezentrale Maßnahmen

(1) ¹Dezentrale Maßnahmen dienen der Verbesserung der Lehrqualität und der studiengangsbezogenen Studienbedingungen.

(2) ¹Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

- a) die Einstellung von Lehrpersonal zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,
- b) Verbesserung des Mentorings und Schaffung zusätzlicher Tutorien,
- c) die Verbesserung der fachbezogenen Studienberatung und die Verbesserung der Unterstützung der Studierenden bei z.B. der Suche nach Praktikumsplätzen durch Einstellung von zusätzlichem Personal und Weiterbildung vorhandenen Personals,
- d) die Einstellung und Qualifizierung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte sowie wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verbesserung der Betreuung,
- e) die Erteilung von Lehraufträgen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,
- f) die Beschaffung von fachbezogener Ausstattung für Lehre, die über den erforderlichen Grundbedarf hinausgeht,
- g) die Verlängerung der Öffnungszeiten der Handapparate sowie die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- h) die Bezuschussung und Organisation von Exkursionen,
- i) die Organisation und Finanzierung von zusätzlichen Praxisvorträgen,
- j) die Verbesserung der Ausstattung von Lehr- und Laborräumen
- k) sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen.

(3) ¹Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere nicht

- a) das Anbieten von für den Studiengang erforderlichen Lehrveranstaltungen,
- b) das Anbieten von für die neuen Studiengänge erforderlichen Zusatzangeboten (z.B. für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen), sofern das Angebot nicht der Ergänzung des im erforderlichen Ausmaß bereitgestellten Angebots dient,
- c) die Finanzierung des Parallelangebots bei der Umstellung der Studienstrukturen auf Bachelor und Master,
- d) die Finanzierung des für die neuen Studiengänge erforderlichen Beratungsangebots, sofern das Angebot nicht der Ergänzung des im erforderlichen Ausmaß bereitgestellten Angebots dient sowie
- e) die Finanzierung des für die neuen Studiengänge erforderlichen Prüfungsverwaltungsaufwandes.

§ 6

Verwendungsübersicht

(1) ¹Das Präsidium erstellt zum Abschluss jedes Semesters entsprechende Verwendungsübersichten. ²Sie enthalten insbesondere Angaben zu den im Laufe des Semesters mit Studienqualitätsmitteln durchgeführten Maßnahmen und den diesbezüglich entstandenen Kosten, zur Dauer und zum Nutzen der Maßnahmen.

(2) ¹Über die Verwendungsübersichten findet eine Aussprache in der Studienqualitätskommission statt.

(3) ¹Eine Zusammenfassung der Verwendungsübersicht wird auf der Internetseite der Stiftung Universität Hildesheim veröffentlicht.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.